

Verkündet
laut Protokoll
am 24. Januar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2386 087 / 3

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Drehers Willi H [REDACTED] in D [REDACTED] bei V [REDACTED]
(O [REDACTED].)

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht. erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgericht in Olden-
burg vom 29. Juni 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 12. Juni 1953 zeigte die Ehefrau M. in V. bei dem dortigen Polizeirevier an, daß am 2. Mai 1953 gegen 18,30 Uhr ein ihr unbekannter Mann im V. Wald versucht habe, ihren achtjährigen Sohn und dessen wenige Monate jüngeren Spielkameraden Claus St. zur Vornahme unzüchtiger Handlungen zu verleiten. Am Morgen des 15. Juni 1953 erschien die zwölfjährige Tochter Ingrid der Anzeigenerstatterin bei der Polizei und teilte mit, daß sie den Mann wiedererkannt habe, den ihr ihr Bruder bereits zwei Tage nach der Tat als Täter bezeichnet habe, den sie aber damals aus den Augen verloren habe, und daß dieser Mann in das Geschäft des Fahrradhändlers Ma. in V. hineingegangen sei. Daraufhin begab sich der Polizeimeister R. mit Ingrid M. zu Ma.. Das Mädchen bezeichnete dort den bei Ma. als Mechaniker beschäftigten Kläger als den von ihrem Bruder als Täter wiedererkannten Mann. Der Kläger wurde mit zum Polizeirevier genommen und dort den beiden beteiligten Jungen gegenübergestellt. Diese gaben an, in dem Kläger mit Bestimmtheit den Täter vom 2. Mai 1953 wiederzuerkennen, und ebenso blieb Ingrid M. dabei, daß der Kläger derjenige sei, der ihr von ihrem Bruder zwei Tage nach der Tat als Täter bezeichnet worden sei. Der Kläger stellte die ihm zur Last gelegte Tat in Abrede und erklärte im übrigen, daß er meistens über die um 18 Uhr endende Arbeitszeit hinaus bis gegen 19 Uhr weiterarbeite; wie lange er am 2. Mai 1953, einem Sonnabend, gearbeitet habe, wisse er nicht mehr genau; vielleicht habe sein Arbeitgeber darüber noch Unterlagen.

Die Polizei führte den Kläger nach seiner und der drei Kinder Vernehmung noch am selben Tage dem Amtsrichter in Varel vor, der nochmals eine Gegenüberstellung des Klägers mit den Kindern vornahm und alsdann Haftbefehl erließ. Der Klä-

- 3 -

ger legte dagegen sofort Beschwerde ein. Mit Schriftsatz vom 16. Juni 1953 meldete sich ein Verteidiger des Klägers und benannte den ebenfalls bei Ma [REDACTED] beschäftigten Mechaniker B [REDACTED] sowie die Eheleute Ma [REDACTED] als Zeugen dafür, daß der Kläger am 2. Mai 1953 bis nach 19 Uhr, wahrscheinlich sogar bis gegen 20 Uhr, in der Werkstatt gearbeitet habe. Auf Ersuchen des Landgerichts in Oldenburg vernahm die Polizei alsdann die vom Verteidiger des Klägers benannten Zeugen sowie eine Anzahl weiterer Personen. Mit Beschluß vom 20. Juni 1953 hob die Strafkammer beim Landgericht in Oldenburg den Haftbefehl auf. In den Gründen dieses Beschlusses heißt es, 'die angestellten Ermittlungen hätten ergeben, daß die Taten zwischen 18 und 19 Uhr begangen seien, der Kläger am Tattage aber bis mindestens 19,30 Uhr in der Werkstatt Ma [REDACTED] gearbeitet und diese bis dahin auch nicht verlassen habe.

Der Niedersächsische Minister der Justiz gewährte dem Kläger zur Abgeltung seines Vermögensschadens "wegen der in der Zeit vom 15. bis 20. Juni 1953 unschuldig erlittenen Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen" eine Entschädigung von 219,78 DM.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger wegen der Freiheitsentziehung noch Schmerzensgeld. Dazu hat er vorgetragen: Die Polizeibeamten in V [REDACTED] hätten den Sachverhalt am 15. Juni 1953 nur unzureichend aufgeklärt. Noch im Laufe des Vormittags dieses Tages habe sein Arbeitgeber Ma [REDACTED] wiederholt bei der Polizei angerufen und erklärt, er könne nach Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher mit Sicherheit sagen, daß der Kläger zur Tatzeit noch in der Werkstatt gearbeitet habe. Diesen Angaben sei die Polizei nicht nachgegangen, habe darüber auch nichts in den Akten vermerkt oder dem Amtsrichter mitgeteilt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 500 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat den



Kläger unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils mit seiner Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision macht zunächst geltend, daß die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme des Klägers durch die Polizei entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gegeben gewesen seien, da weder ein dringender Tatverdacht, noch Gefahr im Verzug (§ 127 Abs 2 StPO) vorgelegen hätten.

Wenn der Polizeimeister R. den Kläger - von dem die zwölfjährige Ingrid M. mit Bestimmtheit angegeben hatte, daß er der von ihrem Bruder als Täter bezeichnete Mann sei - zur Vornahme weiterer Vernehmungen und insbesondere zur Gegenüberstellung mit den beteiligten Jungen zur Polizeidienststelle mitnahm und ihn nach Durchführung der Vernehmungen bis zur Vorführung bei dem Amtsrichter festhielt, so sind dagegen Einwendungen nicht zu erheben. Bei der Bestimmtheit der Angabe der Kinder konnte der zuständige Polizeibeamte auch trotz des entschiedenen Bestreitens des Klägers einen "dringenden Tatverdacht" für gegeben ansehen und auch der Meinung sein, daß eine sofortige Festnahme des Klägers zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft (Verhinderung der Flucht und Vermeidung von Verdunkelungsgefahr) geboten sei, mithin "Gefahr im Verzuge" bestehe. Da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete, konnte der Polizeibeamte ohne weiteres davon ausgehen, daß Fluchtverdacht begründet sei (§ 112 Abs 2 StPO). Auch angesichts der persönlichen Verhältnisse

des Klägers (feste Arbeitsstelle, verheiratet) brauchte der Polizeibeamte den Fluchtverdacht nicht als ausgeräumt anzusehen, hat doch auch der Amtsrichter, der den Haftbefehl erlassen hat, den Fluchtverdacht bejaht.

2.) Das Berufungsgericht hat bereits hervorgehoben, daß ebenso wie die Staatsanwaltschaft (§ 160 Abs 2 StPO) die Polizei als deren Hilfsorgan im Rahmen der Strafverfolgung auch ihr bekannt werdende entlastende Umstände zu berücksichtigen hat und Anhaltspunkte, die gegen die Täterschaft des Beschuldigten sprechen, nachgehen muß. Insoweit sind die beteiligten Polizeibeamten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch keineswegs untätig geblieben. Auf Grund der wiederholten Anrufe des Fahrradhändlers Ma [REDACTED] und dessen Ehefrau hat der Polizeimeister R [REDACTED] den Polizeimeister Os [REDACTED] zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen zu Ma [REDACTED] geschickt. Ma [REDACTED] hatte jedoch keine schriftlichen Unterlagen über die Arbeitszeit des Klägers, gab aber ebenso wie seine Ehefrau an, daß er aus seiner Kladde ersehen habe, daß er am Tattage (2. Mai 1953) nach Geschäftsschluß noch zwei Fahrräder an die Eheleute T [REDACTED] verkauft und der Kläger an diesem Tage länger gearbeitet habe. Os [REDACTED] hat daraufhin die Eheleute T [REDACTED] aufgesucht, die ihm auf Befragen bestätigten, den Angaben der Eheleute Ma [REDACTED] entsprechend nach Geschäftsschluß zwischen 20,30 Uhr und 22 Uhr (so der Ehemann T [REDACTED]) oder zwischen 19,30 und 20 Uhr (so die Ehefrau T [REDACTED]) Fahrräder bei Ma [REDACTED] gekauft zu haben. Eine Anhörung des Mechanikergehilfen B [REDACTED] - von dem die Ehefrau Ma [REDACTED] bei ihrem telefonischen Anruf gesagt hatte, daß er am Tattage um 18,30 Uhr die Arbeitsstelle verlassen habe und bekunden könne, daß der Kläger weitergearbeitet habe - erfolgte durch Os [REDACTED] jedoch nicht und wurde auch von R [REDACTED] vor der Vorführung des Klägers beim Amtsrichter nicht mehr veranlaßt.

Wenn die Polizei auch nicht verpflichtet ist, grundsätz-

lich über jede Befragung einer Person im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eine Niederschrift oder einen Aktenvermerk aufzunehmen, so ist sie dazu doch immer dann gehalten, wenn das Ergebnis der Befragung für die weitere Untersuchung erkennbar von Bedeutung werden kann. Es kann deshalb auch hier davon ausgegangen werden, daß Os [REDACTED] bei sachgerechtem Vorgehen über das Ergebnis seiner Befragung der Eheleute Ma [REDACTED] und der Eheleute T [REDACTED] zumindest einen Aktenvermerk hätte aufnehmen müssen. Ob dem Polizeibeamten Os [REDACTED] aus dieser Unterlassung und ob ihm und R [REDACTED] aus der unterbliebenen Anhörung des Mechanikergehilfen B [REDACTED] der Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gemacht werden muß, kann dahinstehen.

Zwar kann insoweit der Begründung des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden, das in diesem Zusammenhang ausgeführt hat: Die Frage, ob die schriftliche Niederlegung des Ergebnisses der Befragung der Eheleute Ma [REDACTED] und Eheleute T [REDACTED] geboten gewesen wäre, könne dahingestellt bleiben, weil die Ermittlungen bis dahin nichts Greifbares dafür ergeben hätten, daß der Kläger als Täter auszuscheiden hatte. Es könne deshalb nicht festgestellt werden, daß der Amtsrichter den Haftbefehl nicht erlassen oder sofort wieder aufgehoben hätte, wenn ihm auch das Ergebnis der Befragung der Eheleute Ma [REDACTED] und Eheleute T [REDACTED] zugeleitet worden wäre. Diese Erwägungen sind im Ausgangspunkt nicht richtig. Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger als Täter auszuscheiden hatte und jeglicher Tatverdacht gegen ihn entfallen war. Entscheidend ist vielmehr, ob bei Berücksichtigung des Ergebnisses der von Os [REDACTED] durchgeführten Befragungen und der -unterstellten- Befragung des späteren Zeugen B [REDACTED] der Tatverdacht gegen den Kläger noch als ein dringender, der zum Erlaß oder zur Aufrechterhaltung eines Haftbefehls berechnete, angesehen werden konnte oder nicht. Jedoch muß auch diese Frage bejaht und es kann bei dem gegebenen Sachverhalt nicht festgestellt werden, daß dann, wenn die Pol-

zeibeamten pflichtgemäß gehandelt hätten, wenn sie also den Zeugen Br[REDACTED] gehört und darüber einen Aktenvermerk aufgenommen und ebenso über die Befragung der Eheleute Ma[REDACTED] und T[REDACTED] einen Aktenvermerk aufgenommen hätten, die Dinge einen anderen Verlauf genommen hätten, der Kläger nicht in Untersuchungshaft genommen worden und der Schaden des Klägers nicht eingetreten wäre. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt: Irgendwelche schriftlichen Unterlagen über die Arbeitszeit des Klägers waren bei Ma[REDACTED] nicht vorhanden. Es lag vielmehr lediglich eine Aufzeichnung in einer Kladde des Ma[REDACTED] darüber vor, daß er am 2. Mai 1953 zwei Fahrräder an die Eheleute T[REDACTED] verkauft hatte. Beide Eheleute Ma[REDACTED] gaben bei ihrer Befragung an, sich an Hand dieser Aufzeichnungen erinnern zu können, daß die Fahrräder nach Geschäftsschluß verkauft worden seien und der Kläger an diesem Tage länger gearbeitet habe. Die Eheleute T[REDACTED] bestätigten bei ihrer Befragung durch Os[REDACTED], daß sie bei Ma[REDACTED] nach Geschäftsschluß Fahrräder gekauft hätten, wobei jedoch im einzelnen die Zeitangaben der beiden Eheleute auseinandergingen. B[REDACTED] gab bei seiner am 19. Juni 1953 erfolgten polizeilichen Vernehmung an, daß er am 2. Mai 1953 länger, das heißt über 18 Uhr hinaus, gearbeitet und daß, als er selbst von der Arbeitsstelle weggefahren sei, der Kläger noch länger gearbeitet habe.

Wenn man unterstellt, daß die vorstehend wiedergegebenen Angaben der in Betracht kommenden Zeugen in einem Aktenvermerk niedergelegt und somit dem Amtsrichter bei der Vorführung des Klägers bekannt geworden seien, so läßt sich doch nicht mit hinreichender Sicherheit sagen, daß in diesem Fall der Haftbefehl mangels dringenden Tatverdachts gegen den Kläger nicht erlassen worden wäre. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen: Die Ehefrau M[REDACTED] hatte in

13

ihrer Anzeige zwar angegeben, daß die Tat sich "etwa gegen 18,30 Uhr" ereignet habe, und Claus St. [REDACTED] hatte bei seiner Vernehmung gesagt, daß sie nachmittags "gegen 6 Uhr" im V. [REDACTED] Busch gewesen seien. Genaue Angaben über die Tatzeit fehlten aber noch, und insoweit wurde erst später durch Vernehmung der Ehefrauen M. [REDACTED] und St. [REDACTED] eindeutig geklärt, daß die Tatzeit jedenfalls vor 19 Uhr lag. Andererseits waren auch die ersten Angaben der Eheleute Ma. [REDACTED] und die des Zeugen B. [REDACTED] sowie die des Klägers selbst über dessen Arbeitszeit am 2. Mai 1953 allgemein gehalten, und es fehlte die Angabe von eindeutigen "Erinnerungstützen", wie sie sich bei den späteren Vernehmungen ergeben haben (Rufen nach "Willi" im Beisein der Eheleute T. [REDACTED]). Bei dieser Sachlage kann die Frage, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten, wenn dem Amtsrichter ein Aktenvermerk über das Ergebnis der Befragung der Eheleute Ma. [REDACTED] und T. [REDACTED] und einer - unterstellten - Befragung des Zeugen B. [REDACTED] vorgelegen hätte, keinesfalls dahin beantwortet werden, daß der Amtsrichter bei pflichtgemäßer Entscheidung den Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt haben würde. Vielmehr wäre die Entscheidung des Amtsrichters - angesichts dessen, daß die damals vorliegenden Angaben einmal über die Tatzeit und zum anderen über die Arbeitszeit des Klägers am Tattage noch verhältnismäßig unbestimmt waren, die beteiligten Kinder jedoch den Kläger auch bei der vom Amtsrichter vorgenommenen wiederholten Gegenüberstellung mit Bestimmtheit als den Täter bezeichneten - auch dann nicht zu beanstanden, wenn er die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls bejaht und einen solchen erlassen hätte.

Da sonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem hier interessierenden Verhalten der Polizeibeamten und dem Vorbringen des Klägers in Untersuchungshaft nicht festzustellen ist, erweist sich das Berufungsurteil im Ergebnis

als richtig. Es muß daher bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla